Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 75 Ausgegeben Danzig, den 23. Dezember 1932

181

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke vom 15. November 1932 (G.Bl. S. 751).

Vom 16. 12. 1932.

Auf Grund des Artikel IV § 4 der Dritten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung sowie über Kündigungsschutz für Pächter landwirtschaftlicher Grundstücke vom 15. November 1932 (G.Bl. S. 751) wird folgendes verordnet:

§ 1

Ein Pächter, der insgesamt mehr als 100 ha bewirtschaftet, hat einem Antrag aus Artikel IV § 1 der Verordnung ein Verzeichnis seiner Gläubiger und Schuldner sowie eine Zusammenstellung der Pachteinnahmen und -ausgaben aus den Wirtschaftsjahren beizufügen, auf die sich der Pachtzinsrückstand bezieht.

Bringt er diese Unterlagen oder sonstige für die Beurteilung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse erforderliche Beweismittel nicht binnen einer ihm vom Amtsgericht gesetzten Frist bei, so ist der Antrag abzulehnen.

§ 2

Ein Antrag aus Artikel IV § 1 der Verordnung ist ferner abzulehnen,

a) wenn das Vergleichs- oder das Konkursverfahren über das Vermögen des Pächters eröffnet ist,

b) wenn der der Kündigung zugrunde liegende Pachtzinsrückstand sich ganz oder zum Teil auf die Zeit vor dem 1. Januar 1931 bezieht, es sei denn, daß der Pächter inzwischen mindestens so viel an Pachtzins gezahlt hat, wie der bis dahin geschuldete Rückstand beträgt oder daß dieser Betrag beim Inkrafttreten der Verordnung gestundet war.

§ 3

Im Sinne von Artikel IV § 3 der Verordnung gilt das Grundstück auch dann als geräumt, wenn der Pächter sich zwar noch auf dem Grundstücke befindet, aber den Wirtschaftsbetrieb weder selbst führt noch durch einen anderen führen läßt.

§ 4

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. November 1932 in Kraft.

Danzig, den 16. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm   Dr. Hoppenrath

182

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung betreffend Vermittlungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe vom 11. November 1932 (G.Bl. S. 741).

Vom 16. 12. 1932.

Auf Grund des § 30 der Verordnung betreffend Vermittlungsverfahren zur Schuldenregelung landwirtschaftlicher Betriebe vom 11. November 1932 (G.Bl. S. 741) wird folgendes verordnet:

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 31. 12. 1932.)

§ 1

Im Sinne des § 12 Nr. 4 der Verordnung gelten als „gesetzliche Vorschriften" auch die mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erlassenen Satzungen von Kreditanstalten und als „Institute, die sich nach gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassen", auch die öffentlichen Sparkassen.

§ 2

Für die Eintragung und die Löschung des Vermerks über die Eröffnung des Vermittlungsverfahrens (§§ 14 und 28 der Verordnung) werden Stempel und Gebühren nicht erhoben.

§ 3

Zum Zwecke der Feststellung, inwieweit ein Gläubiger, dessen Forderung zur Zeit der Eröffnung des Vermittlungsverfahrens durch eine Hypothek gesichert ist, als nicht gesichert gilt (§ 19 Abs. II der Verordnung), hat das Gericht nach Eröffnung des Vermittlungsverfahrens (§ 5 Abs. I der Verordnung) gemäß § 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 9. August 1932 (G.Bl. S. 667) das Gutachten eines landwirtschaftlichen Sachverständigen einzuholen und den Versteigerungswert festzusetzen.

§ 4

Für die Feststellung, ob die Belastung eines Grundstücks die in § 19 Abs. II der Verordnung bezeichnete Grenze erreicht, ist nur der Kapitalbetrag oder der Kapitalwert der aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglichen Rechte in Ansatz zu bringen; Rechte, die durch Eintragung einer Vormerkung gesichert sind, werden wie eingetragene Rechte berücksichtigt. Als Kapitalwert gilt bei ablösbaren Rechten die Ablösungssumme. Ist das Recht nicht ablösbar, so ist der Kapitalwert durch Schätzung zu ermitteln; die Vorschrift des § 9 der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß; Grunddienstbarkeiten, Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte sowie Rechte, die allein dem Grundstückseigentümer zustehen, werden nicht berücksichtigt.

§ 5

Für das Vermittlungsverfahren wird nach Maßgabe des deutschen Gerichtskostengesetzes in der in Danzig geltenden Fassung eine Gebühr in Höhe von zwei Zehnteilen der Sätze des § 8 daselbst erhoben; die Gebühr ist mit Stellung des Antrages fällig. Als Wert ist der Versteigerungswert des Betriebes (§ 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 9. August 1932 — G.Bl. S. 667 —), bei Pachtbetrieben der auf den Pächter entfallende Teil des Versteigerungswertes zugrunde zu legen. Ist ein Versteigerungswert nicht festgestellt, so setzt das Gericht den Wert nach freiem Ermessen fest. Die Gebühr ermäßigt sich auf die Hälfte, wenn sich das Verfahren vor Anberaumung des Vermittlungstermins erledigt. Die in Satz 1 bestimmte Gebühr wird auch für die Beschwerdeinstanz erhoben.

Der Rechtsanwalt erhält für die Vertretung im Vermittlungsverfahren eine Gebühr nach Maßgabe der deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte in der in Danzig geltenden Fassung. Für die Vertretung eines Gläubigers erhält er eine Gebühr in Höhe von drei Zehnteilen der Sätze des § 9 daselbst; der der Berechnung zugrunde zu legende Wert bestimmt sich nach dem Interesse des Gläubigers. Für die Vertretung des Schuldners erhält der Rechtsanwalt eine dem Wert (Abs. 1 Satz 2 und 3) und dem Umfang seiner Tätigkeit entsprechende angemessene Gebühr; der § 88 Satz 2 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte gilt entsprechend. Die gleichen Gebühren erhält der Rechtsanwalt für die Vertretung in der Beschwerdeinstanz.

§ 6

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 19. November 1932 in Kraft.

Danzig, den 16. Dezember 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Schriftleitung Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.